

wurde, blieb es nicht allein bei der früheren Bestimmung, sondern es sollte sogar auch die Censur über Zeitungen noch mehr beschränkt werden.

Rechnet man zu dem Allen noch, daß, wenigstens für die inneren Angelegenheiten des Landes, Censurfreiheit im Großherzogthum Oldenburg und einigen andern kleineren Staaten noch dormalen besteht und daß unser Gesetz-Entwurf selbst nicht alle Censurfreiheit bei Schriften unter 20 Druckbogen untersagt, namentlich bei den Schriften der Behörden und den in den Motiven erwähnten kleineren Preßzeugnissen, die, soweit dieß überhaupt in Aussicht gestellt ist, sogar durch Verordnung freigegeben werden sollen; so dürfte es außer allen Zweifel gestellt sein, daß aus den „Karlsbader Beschlüssen“ die unbedingte Verpflichtung zu Einführung oder Beibehaltung der Censur für alle Staaten des deutschen Bundes schlechterdings nicht zu folgern ist.

So gewiß indeß auch nach der vorliegenden Darstellung die unbedingte Nothwendigkeit der Censur in dem Geiste und Wortlaute der bestehenden Bundesgesetze ursprünglich nicht gelegen haben dürfte, so bleibt doch, nachdem in der 24. Sitzung des hohen deutschen Bundes vom 5. Juli 1832:

„daß das am 1. März l. J. im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei und daher nicht bestehen dürfe;“

beschlossen und demnach authentisch erklärt worden ist, daß durch die „Karlsbader Beschlüsse“ die Censur selbst hat eingeführt werden sollen, nunmehr nichts weiter übrig, als diesem Ausspruche sich zu fügen und von der gänzlich en Besetzung der Censur in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, also auch in Sachsen, vorerst noch abzusehen.

Liegt aber die Nothwendigkeit vor, die dormaligen Censurbeschränkungen, eben weil sie aus den Bundesgesetzen gefolgert werden, noch beizubehalten, also mehr, als diese letzteren gewähren, nicht in Anspruch zu nehmen; so wird man wenigstens das Verlangen recht und billig finden, daß durch den vorgelegten Gesetz-Entwurf auch nicht weniger geboten werde. Ist dieses Verlangen noch überdieß durch den §. 35. unserer Verfassungs-Urkunde begründet; hat hiernächst die vorige Ständeversammlung nach der in der ständischen Schrift vom 29. November 1837 niedergelegten Erklärung auch nur der Vorlegung eines der Verfassungs-Urkunde entsprechende Preßgesetzes auf nächstem (gegenwärtigem) Landtage entgegengesehen; und hat die hohe Staatsregierung selbst früher zu wiederholten Malen, „die sächsische Presse ohne längeren Anstand von denjenigen, in der bisherigen Gesetzgebung begründeten, Beschränkungen, welche nicht durch Bundesbeschlüsse geboten, befreien“ zu wollen, ihre Geneigtheit geäußert: so hätte wohl erwartet werden mögen, daß der neue Gesetz-Entwurf hieran allenthalben sich halten und über die, durch die factische Auslegung der Bundesgesetze gezogenen, ohnehin genugsam beengenden Schranken hinaus nicht gehen werde. Daß dieß jedoch dessenungeachtet geschehen ist, lehrt eine auch nur oberflächliche Betrachtung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Sieht man auch von der §. 35. der Verfassungs-Urkunde geschehenen allgemeinen Zusicherung aus Gründen, die in dem vorhin Gesagten enthalten sind, gänzlich ab, so kann man doch

die Frage nicht völlig übergehen: warum der Gesetz-Entwurf nicht wenigstens die über die inneren Angelegenheiten des Landes erscheinenden Schriften von der Censur entbunden hat? Daß wegen dieser (so wie wegen derjenigen Druckschriften, die nicht „andere Bundesstaaten“ betreffen) von einer Verantwortlichkeit der Regierung, dem Bunde gegenüber, nicht die Rede sein kann, geht aus den „Karlsbader Beschlüssen“ zur Gnüge hervor. Vergleicht man nun hierbei noch Art. II. der Bundesacte und Art. LIII. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820., Bestimmungen, nach welchen „jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatsanordnung und Staatsverwaltung der einzelnen Bundesstaaten ausgeschlossen ist;“ erinnert man sich ferner daran zurück, daß, wie oben bemerkt worden ist, zum deutschen Bunde gehörige Staaten mit Censurfreiheit für die inneren Landesangelegenheiten bereits existiren: so ist in der That schwer zu begreifen, warum das sächsische Volk nicht wenigstens eines Versuches der Art gleichfalls für würdig erachtet werden könnte.

Fast auffallender noch stellt sich der Umstand heraus, daß der Gesetz-Entwurf sogar damit umgeht, für Schriften, die nach der bestehenden Auslegung der Bundesgesetze censurpflichtig sein sollen, eine Doppelcensur einzuführen, diejenigen Druckschriften aber, welche sowohl nach den Bundesgesetzen, als nach dem Entwurf selbst für censurfrei erklärt werden, dessenungeachtet im ferneren Contexte des Gesetzes wieder factisch der Censur unterworfen werden sollen. Genannt ist diese erneute Aufsicht und Beschränkung zwar nicht „Censur,“ sondern — mit einem bis jetzt noch nicht üblich gewesenem Worte — Vertriebsverbot. Wie wenig aber auf den Namen ankommt, wenn die Sache vorhanden ist, braucht hier nicht näher erörtert zu werden, da man ohnehin im speciellen Theile wieder darauf zurückzukommen gemüßigt sein wird.

Ähnliche durch die Bundesgesetze nicht gebotene, Bestimmungen von zum Theil geringerem Belange finden sich bei dem Verbot der Censurlücken, hinsichtlich der Verantwortlichkeit für censierte Schriften, bei welchen nach den Bundesgesetzen nur die Schrift, nicht die Person verhaftet sein soll; der Ausdehnung des Concessionswesens gar nicht zu gedenken.

Die Deputation — und zwar in ihrer Gesamtheit — verkennt gar nicht die Schwierigkeiten, die der Gründung und Erlassung eines guten, jeder vernünftigen Forderung entsprechenden Preßgesetzes entgegenstehen, selbst wenn man die dormaligen Verhältnisse gar nicht besonders in Erwägung zieht. Sie weiß es recht wohl, daß es der gesetzgebenden Weisheit noch bis jetzt in keinem Staate gelungen ist, ein Preßgesetz zu Stande zu bringen, das nicht mehr oder weniger mangelhaft gewesen wäre, und, wie die Motiven sagen, „entweder der Freiheit, oder der Ordnung zu wenig Gnüge und Gewähr verschafft,“ also entweder die Schriftsteller und den Buchhandel zu sehr beengt, oder die Einzelnen, wie die Gesamtheit den Mißbräuchen der Presse preisgegeben hätte. Und Schöke hat daher sehr recht, wenn er sagt: „Noch hat kein Volk, kein Jahrhundert ein Gesetz gehabt, welches den Mißbrauch der Presse hindern oder mindern kann, ohne dem Vortheil der Pressefreiheit für Wohlstand und Größe der Thronen und Nationen Schaden zu bringen; ein Gesetz, welches den Forderungen strenger Gerechtigkeit, wie man sie in civilisirten Staaten wollen muß, zusagt und der Willkühr den wenig-